

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 29.01.2018

Geschäftszeichen 062.35

Vorberatung Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 26.02.2018

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 19.03.2018

BV 012/2018

Betreff: **Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erbach**

Anlagen:

Beschlussvorschlag

1. Die Wahl des/r Bürgermeisters/in findet am **Sonntag, 7. Oktober 2018**, eine notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 21.10.2018**, statt.
2. Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen für die Wahl wird auf Montag, 10. September 2018, festgesetzt, für eine etwaige Neuwahl auf Mittwoch, 10. Oktober 2018.
3. Zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschuss wird gewählt

Herr 1. Stellvertretender Bürgermeister Constantin Freiherr von Ulm-Erbach

zum Stellvertreter

Herr Hauptamtsleiter Florian Ott

Als Beisitzer werden gewählt:

I. Hans Seemann

II.

III. Maria Magdalena Ochs

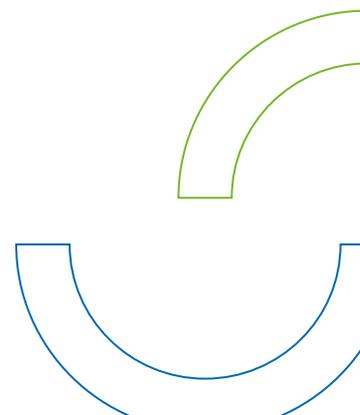
IV. Prof. Dr. Volker Rasche

Als deren Stellvertreter:

Margit Koßbiehl

Manfred Kling

Erwin Schenk



4. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt

- ▲ am 13.07.2018 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
- ▲ am 13.07.2018 im Mitteilungsblatt der Stadt Erbach,
- ▲ am 14.07.2018 in der Südwest Presse,
- ▲ am 14.07.2018 in der Schwäbischen Zeitung.

Des Weiteren wird die Stelle am 13.07.2018 in folgenden Online-Medien ausgeschrieben:

- ▲ Homepage der Stadt Erbach, www.erbach-donau.de/stellen
- ▲ www.stelleninserate.de

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Constantin Freiherr von Ulm-Erbach
Stellv. Bürgermeister

1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Einmalige Kosten: ca. 20.000 €

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt,

Auftrag: L1210030000

Kostenart: 42910000

44250000

2. Sachdarstellung

Die 8-jährige Amtszeit von Herrn Bürgermeister Achim Gaus endet am 31.12.2018. Damit hat gemäß § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Zeit vom 07.10.2018 bis zum 18.11.2018 die Wahl des Bürgermeisters von Erbach stattzufinden.

Herr Bürgermeister Gaus wird sich wieder um das Amt bewerben. Für die anstehende Wahl sind somit folgende Entscheidungen zu treffen:

I. Tag der Wahl des Bürgermeisters und Tag der eventuell erforderlich werdenden Neuwahl

Die Wahl des Bürgermeisters ist nach der Gemeindeordnung frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Da die Wahl nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) an einem Sonntag stattfinden muss, ist frühestmöglicher Wahltermin der 07.10.2018, letztmöglicher Wahltermin ist der 18.11.2018.

Sofern im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit), findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt.

Nach § 2 Abs. 2 KomWG bestimmt der Gemeinderat den Tag der Wahl und den der Neuwahl. Die Verwaltung schlägt aufgrund der Herbstferien, des verlängerten Wochenendes an Allerheiligen sowie der Wichtigkeit einer frühestmöglichen Entscheidung, aufgrund der anstehenden Haushaltsplanung für das Jahr 2019, als Wahltag **Sonntag, 7. Oktober 2018**, vor. Eine eventuelle Neuwahl wäre dann entweder am 21.10., am 28.10. oder am 04.11.2018 durchzuführen. Für den Tag der möglichen Neuwahl wird daher Sonntag, der 21.10.2018 vorgeschlagen.

II. Ausschreibung der Stelle

§ 47 Abs. 2 GemO regelt, dass die Stelle des Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben ist. Einen frühesten Termin für die Ausschreibung der Stelle sieht die Gemeindeordnung nicht vor, so dass die Ausschreibung nach dem Beschluss des Gemeinderats jederzeit möglich ist.

Die Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 47 GemO empfiehlt die Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg. Die Ausschreibung kann daneben auch in sonstigen Zeitungen und anderen Medien erfolgen.

Bei Festlegung des Wahltags auf den 07.10.2018 muss die Ausschreibung der Stelle spätestens bis zum Dienstag, 07.08.2018 erfolgen. Wir schlagen jedoch eine bereits frühere Ausschreibung im Juli 2018 vor den Sommerferien vor, so dass für potentielle Bewerber ausreichend Zeit verbleibt.

III. Bekanntmachung der Wahl

Nach § 3 Abs. 2 KomWG ist die Wahl des Bürgermeisters spätestens 34 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Sofern die Wahl am 07.10.2018 stattfinden soll, hat die Bekanntmachung daher spätestens am 03.09.2018 zu erfolgen.

IV. Bewerbungsfrist

Gemäß § 10 Abs. 1 KomWG darf das Ende der Bewerbungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl gesetzt werden. Bei einem Wahltermin 07.10.2018 wäre dies daher der 10.09.2018. Da die Bewerberfrist spätestens am dritten Freitag vor der Wahl enden muss, könnte diese längstens bis zum 21.09.2018 dauern.

Die zur Wahl zugelassenen Bewerbungen sind nach § 10 Abs. 6 KomWG spätestens am 15. Tag vor der öffentlichen Wahl bekanntzumachen. Bei der Wahl am 07.10.2018 somit spätestens am 22.09.2018. Da vor dieser Bekanntmachung zunächst die Wählbarkeit der Bewerber überprüft werden muss und im Anschluss daran die Zulassung der Bewerber durch den Gemeindevwahlausschuss zu erfolgen hat, empfiehlt es sich nach Auffassung der Verwaltung, das Ende der Bewerberfrist möglichst früh anzusetzen. Wir schlagen daher vor, das Fristende für die Einreichung der Bewerbungen auf den frühestmöglichen Termin, den 10.09.2018, festzusetzen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Bewerber könnte dann nach der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses beispielsweise am Donnerstag, 13.09.2018 erfolgen.

Die Gemeinde soll Bewerbern, deren Bewerbung öffentlich bekanntgemacht worden sind, Gelegenheit geben, sich nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bewerbungen den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ein möglicher Termin für diese Kandidatenvorstellung in der Erlenbachhalle wäre, Montag, 17.09.2018.

Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des frühestmöglichen Endes der Bewerbungsfrist ist das Zeitfenster zwischen dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung und der Kandidatenvorstellung sehr knapp bemessen. Um den Bewerbern dennoch die Möglichkeit zu geben, sich auf die Vorstellung ausreichend vorzubereiten, wird die Verwaltung diese unmittelbar nach Eingang ihrer Bewerbung anschreiben und sie u. a. über den geplanten Termin der Kandidatenvorstellung informieren.

V. Für die Neuwahl (2. Wahlgang) gilt Folgendes:

1. Für eine eventuell erforderlich werdende Neuwahl gemäß § 45 Abs. 2 GemO ist keine erneute Stellenausschreibung erforderlich.
2. Die Einreichungsfrist für mögliche neue Bewerbungen beginnt nach § 10 Abs. 2 KomWG am 1. Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden. Sofern am 07.10.2018 gewählt wird, beginnt diese Frist somit am 08.10.2018. Um auch hier die notwendigen Prüfungen durchführen zu können, ist es nach Auffassung der Verwaltung ebenfalls zweckmäßig, die Frist frühestmöglich enden zu lassen. Wir schlagen daher vor, das Ende der Bewerbungsfrist für die Neuwahl auf Mittwoch, 10.10.2018 festzusetzen.
3. Die rechtswirksam eingegangenen Bewerbungen für die Neuwahl sowie die aufrecht erhaltenen Bewerbungen aus dem ersten Wahlgang sind nach § 10 Abs. 6 KomWG spätestens am 8. Tag vor der Neuwahl öffentlich bekanntzumachen. Diese öffentliche Bekanntmachung hätte bei dem Wahltermin spätestens am 13.10.2018 zu erfolgen.
4. Bei der Neuwahl ist der Bewerber gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält, relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Bildung von Gemeindevahlausschüssen

Bei der Bürgermeisterwahl handelt es sich um eine Kommunalwahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes. Für die Vorbereitung und Durchführung sind daher die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO) maßgebend.

Nach § 11 KomWG ist für diese Wahl ein Gemeindevahlausschuss zu bilden, welcher die Wahl zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen hat. Der Gemeindevahlausschuss besteht grundsätzlich kraft Gesetzes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KomWG) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie deren Stellvertreter. Die Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Wir schlagen vor, dass aus jeder der im Gemeinderat vertretenen Fraktion/Gruppierung ein Beisitzer gewählt wird, insgesamt also vier Beisitzer nebst Stellvertretern.

Nachdem Herr Bürgermeister Gaus erneut zur Wahl antritt, kann er den Vorsitz im Gemeindevahlausschuss nicht übernehmen. Daher sind nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG auch der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch den Gemeinderat zu wählen. Der in Frage kommende Personenkreis erstreckt sich dabei auf die Wahlberechtigten und die Gemeindebediensteten.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn 1. stellvertretenden Bürgermeister Freiherr von Ulm-Erbach zum Vorsitzenden und aus Gründen der Praktikabilität, Herrn Hauptamtsleiter Florian Ott als stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Weiterhin schlagen wir, wie bereits bei vergangenen Kommunalwahlen vor, die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen.

VII. Ausschreibung

Folgender Ausschreibungstext wird vorgeschlagen:



Bei der Stadt Erbach (13.700 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ab 01.01.2019 die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 7. Oktober 2018**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 21. Oktober 2018** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 10.09.2018, 18.00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses – Herrn 1. Stellvertreter Bürgermeister Constantin Freiherr von Ulm-Erbach, Bürgermeisteramt Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- ▲ eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
 - ▲ eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
 - ▲ Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden.
- Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsland angeben.

Im Fall einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 8. Oktober 2018 und endet am 10. Oktober 2018, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.